

Richtlinie für die Auszahlung des Betreuungsbonus an 24-h-Betreuungskräfte

Präambel

Aufgrund der „Corona-Krise“ kann es bedingt durch den Ausfall der bisherigen Betreuungsperson zur Gefahr einer Unter- bzw. Nichtversorgung von in häuslicher Umgebung betreuten Personen kommen.

Um diese Situation zu entschärfen, wurde bundesweit die Auszahlung eines Bonus an jene 24-h-Betreuungskräfte, welche ihren Turnus verlängern, beschlossen.

§1

Fördervoraussetzungen

(1)

Das Land Kärnten fördert Betreuungskräfte der 24-h-Betreuung mit einem Bonus in der Höhe von € 500,00, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) der Bezug einer Förderung der 24-h-Betreuung;
- b) wenn ein Bezug der Förderung der 24-h-Betreuung aufgrund der Höhe des Einkommens nicht möglich ist, dann müssen zumindest die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung der 24-h-Betreuung (z.B. Pflegestufe 3 etc.) vorliegen;
- c) die betreute Person hat ihren Hauptwohnsitz in Kärnten;
- d) die Betreuungskraft verlängert ihren „normalen“ Turnus um mindestens weitere 4 Wochen durchgehend. Der „normale Turnus“ ergibt sich aus dem Werkvertrag bzw. bei laufendem Wechsel der Betreuungskräfte aus der bisherigen Dauer des Turnus. Kann der „normale Turnus“ nicht ermittelt werden (z.B. neue Betreuungskräfte) ist von einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

(2)

Die Förderung kann einmalig beantragt werden. Die Förderhöhe beträgt für die Verlängerung des außerordentlichen Turnus im Ausmaß von mindestens vier Wochen EUR 500,00. Nicht förderbar sind 24-Stunden-Betreuer/innen, die ausschließlich den regulären Turnus absolvieren und keine Verlängerung des Turnus erfolgt.

Die Förderung kann rückwirkend mit Beginn der Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise am 16.03.2020 bis zum Ende der Maßnahmen des Bundes aufgrund der Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

(3)

Auf die Auszahlung des Bonus besteht kein Rechtsanspruch.

§2

Grundsätze zur Abwicklung der Auszahlung des Betreuungsbonus

(1)

Die Inanspruchnahme des Bonus erfolgt über gemeinsame Antragstellung der Betreuungskraft und der betreuten Person.

(2)

Der Antrag ist auf der Homepage des Landes Kärnten unter

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131&subthema=139>

und auch bei der Wirtschaftskammer Kärnten verfügbar.

(3)

Der ausgefüllte Antrag ist sodann an die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung samt folgenden Unterlagen zu übermitteln:

- a. Nachweis über die Gesamtdauer der Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage)
- b. Nachweis über die Förderung der 24-h-Betreuung
- c. Wenn eine solche –siehe unter § 1 Abs. 1 lit. b – nicht vorhanden ist, dann Nachweis über die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer 24-h-Betreuungsförderung

(4)

Die Antragsteller haben sämtliche Angaben wahrheitsgemäß anzugeben.

(5)

Nach erfolgter Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Zahlung des Bonus auf das Konto der betreuten Person. Diese zahlt sodann den Bonus in der Höhe von EUR 500,00 unmittelbar nach Erhalt des Bewilligungsschreibens der Betreuungskraft direkt aus und übermittelt in weiterer Folge die Bestätigung über den Erhalt des Bonus durch die Betreuungskraft (Formular liegt dem Bewilligungsschreiben bei) an die Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

(6)

Bei Falschangaben durch die Antragsteller ist der vom Land ausbezahlte Bonus grundsätzlich von der Betreuungskraft zurückzuzahlen. Sofern die betreute Person den Bonus entgegen der Vorschriften der Richtlinie nicht an die Betreuungskraft übergeben hat, trifft diese die Rückzahlungsverpflichtung (§ 4).

§3

Formblatt

Das beigelegte Formblatt „Antrag auf Bonus für Betreuungskräfte im Rahmen der 24-h-Betreuung“ gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung (Beilage A) sowie das

Formblatt „Muster-Bewilligungsschreiben und Bestätigung über den Erhalt des Bonus“ (Beilage B) stellen einen integralen Bestandteil der Richtlinie dar.

§4

Rückersatzpflicht

Zu Unrecht bezogene Bonusleistungen, die aufgrund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben ausbezahlt wurden, sind zu ersetzen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härte vom Ersatz abgesehen werden.

§5

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 16.04.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Beilagenverzeichnis:

- Beilage A: Antrag auf Bonus für die Betreuungskraft im Rahmen der 24-h-Betreuung
- Beilage B: Muster-Bewilligungsschreiben und Bestätigung über den Erhalt des Bonus